

**Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge
Biochemie, Biochemie^{PLUS/INTERNATIONAL}, Biologie, Biologie International, Quantitative
Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik und Anwendungsgebiete,
Medizinische Physik, Physik und Naturwissenschaften
mit dem Abschluss „Bachelor of Science“
an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 14.12.2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW S. 218), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge Biochemie, Biochemie PLUS/International, Biologie (inkl. der Studiengangsvarianten Biologie International und Quantitative Biologie), Chemie, Informatik, Mathematik und Anwendungsgebiete, Medizinische Physik, Physik und Naturwissenschaften mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 24.09.2018, zuletzt geändert am 30.01.2020, wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 3 Absatz 5 wird zwischen den ersten und den zweiten Satz ein weiterer Satz eingefügt:

„Die Inhalte der Module werden in studiengangsspezifischen Modulhandbüchern erläutert.“

- 2.) § 3 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „im Rahmen des Wahlbereichs“ durch „gemäß der im jeweiligen fachspezifischen Anhang aufgeführten Regelungen.“ ersetzt.

- 3.) § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„Die Wiederwahl von Mitgliedern ist möglich.“

- b) Satz 5 erhält folgende neue Fassung:

„Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.“

- 4.) § 8 erhält einen Absatz 8 mit dem folgenden Wortlaut:

„Bei der Anmeldung und Terminierung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit zu berücksichtigen. Ausfallzeiten für die Pflege von Personen sind anzuerkennen. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu beantragen; der Prüfungsausschuss ist zu benachrichtigen.“

- 5.) § 9 erhält einen Absatz 9 und einen Absatz 10:

- a) Absatz 9 erhält den Wortlaut:

„Im Falle der Anerkennung einer auswärtigen Studienleistung darf kein Modul mit vergleichbarem Inhalt im Bachelorstudiengang an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erneut besucht werden. Anerkennungsanträge müssen deshalb spätestens drei Monate nach Aufnahme des Studiums an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und vor der Anmeldung zu inhaltlich vergleichbaren Modulen gestellt werden. Anerkennungen zu einem späteren Zeitpunkt sind nicht möglich. Sollte bereits an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eine Prüfung in einem zur Anrechnung beantragten Modul abgelegt worden sein, ist eine Anerkennung einer andernorts absolvierten Studienleistung für dieses Modul ausgeschlossen.“

- b) Absatz 10 erhält den Wortlaut:

„Eine Anerkennung andernorts abgeschlossener Bachelorarbeiten ist in der Regel nicht möglich.“

- 6.) § 10 Absatz 6 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„In der Regel werden Modulprüfungen zu drei Terminen pro Studienjahr im Abstand von mindestens 3 Wochen angeboten.“

- 7.) § 15 Absatz 3 erhält einen zweiten Satz mit folgendem Wortlaut:

„Die Verwendung elektronischer Geräte (wie z. B. Smartphones oder Smartwatches) in Prüfungen ist nicht gestattet. Das Herausholen oder die Benutzung eines nicht zugelassenen Hilfsmittels kann mit dem Nichtbestehen der Prüfung geahndet werden, es sei denn, die Mitnahme oder Nutzung wurde von der oder dem Modulverantwortlichen oder den Aufsichtsführenden vorher ausdrücklich erlaubt.“

- 8.) § 17 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 5 werden die Wörter „zusätzlich zwei gedruckte Exemplare der Arbeit“ ersetzt mit „zwei mit der elektronischen Fassung identische gebundene Exemplare der Arbeit“.

9.) § 20 wird wie folgt geändert:

Zwischen Absatz 1 und Absatz 2 wird ein weiterer Absatz eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Auf Antrag (bei der Lehrperson) wird einem Prüfling die Gelegenheit gegeben, eine Kopie einer korrigierten und bewerteten schriftlichen Prüfungsleistung zu erstellen. Dies beinhaltet die Aufgabenstellung.“

Der vormalige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

10.) Der fachspezifische Anhang zum Bachelor Biologie wird wie folgt geändert:

- a.) Das Modul „Physik für Biologen 1: Theorie“ wird umbenannt in „Physik für Biologiestudierende 1: Theorie“.
- b.) Das Modul „Physik für Biologen 2: Praxis“ wird umbenannt in „Physik für Biologiestudierende 2: Praxis“.
- c.) Das Modul „Chemie für Biologen“ wird umbenannt in „Chemie für Biologiestudierende“.
- d.) Das Modul „Schlüsselqualifikationen und wissenschaftliche Professionalisierung“ wird umbenannt in „Wissenschaftliche Professionalisierung und Bioethik“
- e.) Zu § 14 Abs. 3: „Ausnahmen zur Prüfungswiederholung“ wird Folgendes neu definiert:

„Auf Antrag an den Prüfungsausschuss wird dem Prüfling eine zusätzliche Wiederholung einer Modulprüfung aus der Grundphase (1. – 4. Semester) gestattet, die er nach § 14 Abs. 3 nicht mehr wiederholen kann. Eine weitere Wiederholung dieser Modulprüfung und eine dritte Wiederholung bei mehr als einer Modulprüfung sind ausgeschlossen.“

11.) Der fachspezifische Anhang zur Bachelorstudiengangs-Variante Biologie International wird wie folgt geändert:

- a.) Das Modul „Physik für Biologen 1: Theorie“ wird umbenannt in „Physik für Biologiestudierende 1: Theorie“.
- b.) Das Modul „Physik für Biologen 2: Praxis“ wird umbenannt in „Physik für Biologiestudierende 2: Praxis“.
- c.) Das Modul „Chemie für Biologen“ wird umbenannt in „Chemie für Biologiestudierende“.
- d.) Das Modul „Schlüsselqualifikationen und wissenschaftliche Professionalisierung“ wird umbenannt in „Wissenschaftliche Professionalisierung und Bioethik“
- e.) Zu § 14 Abs. 3: „Ausnahmen zur Prüfungswiederholung“ wird Folgendes neu definiert:

„Auf Antrag an den Prüfungsausschuss wird dem Prüfling eine zusätzliche Wiederholung einer Modulprüfung aus der Grundphase (1. – 4. Semester) gestattet, die er nach § 14 Abs. 3 nicht mehr wiederholen kann. Eine weitere Wiederholung dieser Modulprüfung und eine dritte Wiederholung bei mehr als einer Modulprüfung sind ausgeschlossen.“

12.) Der fachspezifische Anhang zur Bachelorstudiengangs-Variante Quantitative Biologie wird wie folgt geändert:

- a.) Das Modul „Physik für Biologen 1: Theorie“ wird umbenannt in „Physik für Biologiestudierende 1: Theorie“.

- b.) Das Modul „Physik für Biologen 2: Praxis“ wird umbenannt in „Physik für Biologiestudierende 2: Praxis“.
- c.) Das Modul „Chemie für Biologen“ wird umbenannt in „Chemie für Biologiestudierende“.
- d.) Das Modul „Schlüsselqualifikationen und wissenschaftliche Professionalisierung“ wird umbenannt in „Wissenschaftliche Professionalisierung und Bioethik“
- e.) Zu § 14 Abs. 3: „Ausnahmen zur Prüfungswiederholung“ wird Folgendes neu definiert:

„Auf Antrag an den Prüfungsausschuss wird dem Prüfling eine zusätzliche Wiederholung einer Modulprüfung aus der Grundphase (1. – 4. Semester) gestattet, die er nach § 14 Abs. 3 nicht mehr wiederholen kann. Eine weitere Wiederholung dieser Modulprüfung und eine dritte Wiederholung bei mehr als einer Modulprüfung sind ausgeschlossen.“

- 13.) Der fachspezifische Anhang zum Bachelor Naturwissenschaften wird wie folgt geändert:

Im fachlichen Schwerpunkt Physik wird die Anzahl Leistungspunkte des Moduls „Physikalisches Grundpraktikum I“ korrigiert von 5 CP auf 6 CP. Das Praktikum wird außerdem nicht in die Gesamtnote mit eingerechnet.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft und gilt für alle Studierenden der hier enthaltenen Studiengänge, die ihr Studium zum im fachspezifischen Anhang aufgeführten Stichtag oder später begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund eines Eilentscheids des Dekans der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 24.11.2020.

Düsseldorf, den 14.12.2020

Die Rektorin
Der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ. Prof. Dr. iur.)